

Da die erwiesene ausdrückliche Willensübereinstimmung und die genannten Indizien zur Annahme des Spielcharakters genügen, braucht auf die von der Vorinstanz herangezogenen Indizien nicht eingetreten zu werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern von 4. Dezember 1931 wird bestätigt.

### III. PROZESSRECHT PROCÉDURE

#### 10. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Februar 1932 i. S. Stephani c. Aluf.

Streitwertberechnung bei Schadenersatzklagen mit Rektifikationsvorbehalt gemäss Art. 46 Abs. 2 OR.

Das Bundesgericht hat in seiner Praxis zum alten Fabrikhaftpflichtgesetz den Grundsatz aufgestellt, dass ein Rektifikationsanspruch bei der Bemessung des Streitwertes nicht mitzubersichtlichen sei, wenn der Wert des bezüglichen Anspruches — was auch hier unterblieb — nicht in einer bestimmten Geldsumme bemessen wurde (vgl. BGE 27 II S. 654 f; WEISS, Berufung S. 74 a). Dieser Grundsatz ist analog auch auf den in Art. 46 Abs. 2 OR vorgesehenen Nachforderungsanspruch anzuwenden.

### IV. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION

#### 11. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Januar 1932 i. S. Fr. Sauter A.-G. c. Bretscher & C<sup>o</sup>.

Patentverletzungsklage.

Die Nichtigkeit eines Patentbesitzes mangels Neuheit und Erfindungscharakters kann auch einredeweise geltend gemacht werden (Erw. 1).

In Patentprozessen ist die Einreichung von Privatgutachten im Berufungsverfahren statthaft, wenn sie allgemeine technische und Rechtserörterungen enthalten. OG Art. 80 (Erw. 2).  
Kombinationserfindung: Temperaturschalter für Boiler mit Quecksilberschaltröhre. Wesen der Kombination und Formulierung der Frage nach der Neuheit der Kombination im konkreten Fall (Erw. 3).

Vergleich mit frühern Kombinationen hinsichtlich der Neuheitszerstörung (Erw. 5 und 8).

Bestätigung der Bejahung der Neuheit und des Erfindungscharakters durch den Umstand, dass das deutsche Patent erteilt worden ist (Erw. 10 und 11 in fine).

Erfindungshöhe einer kleinen, praktisch brauchbaren und billigen Mechanik ohne grosse schöpferische Idee (Erw. 11).

Pat. Ges. Art. 16 Ziff. 1 und 4.

A. — Die Klägerin, Fr. Sauter A.-G., meldete am 23. August 1923 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum die Erfindung eines automatischen Quecksilbertemperaturschalters mit folgendem Patentanspruch an:

«Temperaturschalter mit Quecksilberkippschaltröhre, dadurch gekennzeichnet, dass zur Übertragung der Dehnung eines durch die Temperatur beeinflussten Organes auf einen die Quecksilberkippschaltröhre tragenden Kipphebel mindestens ein genannte Dehnung in's Grosse übersetzender Zwischenhebel und zwischen diesem und dem Kipphebel